

STATUTO



Uniteis

UNIONE GELATIERI ARTIGIANI ITALIANI IN GERMANIA e.V.

SATZUNG

UNITEIS e.V. – Union der italienischen handwerklichen Speiseeishersteller in Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „UNITEIS e.V.“ – Union der italienischen handwerklichen Speiseeishersteller in Deutschland e.V. – und hat seinen Sitz in Seligenstadt.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und die Vertretung aller Interessen der italienischen Speiseeishersteller in der Bundesrepublik Deutschland. Er darf sich zu diesem Zweck an Körperschaften und Vereinigungen, die Interesse am handwerklich hergestellten Eis haben, beteiligen.

(2)

Der Verein bezweckt die berufliche und kulturelle Aus- und Fortbildung der handwerklichen Speiseeishersteller.

(3)

Der Verein vertritt als Arbeitgeberverband die Interessen seiner Mitglieder und schließt mit der zuständigen Gewerkschaft (NGG) Tarifverträge ab.

(4)

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnütziger Natur.

(5)

Der Verein hat einen parteilosen, autonomen und unabhängigen Charakter.

§ 3 Mitgliedschaft – Beitritt

(1)

Mitglieder von UNITEIS e.V. können italienische Inhaber und Betreiber von Eisdielen werden, die in der Bundesrepublik arbeiten.

(2)

Die Mitgliedschaft anderer Personen ist möglich.

(3)

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung in den Verein erworben. Über die Annahme der Erklärung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die durch den Verein angebotenen Leistungen und im satzungsgemäßen Rahmen auch auf Rat und Unterstützung durch den Verein.

(2)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jährlichen Beitrages spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres verpflichtet. Die Leistung des Beitrages ist am Sitz des Vereins zu erbringen.

(3)

Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitarbeit im Verein gehalten. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, die Interessen der Branche sowie den guten Ruf von UNITEIS e.V. und des Vorstandes nicht zu schädigen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2)

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, die der Geschäftsstelle bis zum 30. September vorliegen muss. Wer bis zum 30. September keine schriftliche Kündigung zugeschickt hat, ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr zu bezahlen.

(3)

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob verletzen.

(4)

Die ausgeschlossenen Mitglieder können binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides den Ehrenrat anrufen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht aus den Beiträgen der Mitglieder und aus eventuellen Spenden oder Beteiligungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Termin der Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugestellt werden. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(3)

Eine außerordentliche Versammlung kann auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Richtlinien des Programms des Vereins.

(5)

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan und die Abschlussbilanz.

(6)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und nimmt dessen Rücktritt an. Der Vorstand kann die erforderlichen Neuwahlen auch auf schriftlichem Weg durchführen. In diesem Falle genehmigt die Mitgliederversammlung das notarielle Protokoll.

(7)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die eventuelle Auflösung des Vereins.

(8)

Die Stimmabgabe während der Versammlung kann durch das Mitglied oder durch einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Vertreter erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

(9)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat Entscheidungsbefugnisse.

(10)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten (oder seinem Stellvertreter) und vom Geschäftsführer (oder von einem durch die Mitgliederversammlung ernannten Protokollführer) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die gemäß § 10 (2) gewählt werden, und aus den vorausgegangenen Präsidenten.

(2)

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung (oder durch schriftlich von der Mitgliederversammlung bestätigte Stimmabgabe) gewählt.

(3)

In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens eine vierjährige Mitgliedschaft aufweisen und die Tätigkeit als Gelatiere ausüben.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes müssen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Im Falle von wiederholter unentschuldigter Abwesenheit kann das Präsidium die Absetzung des abwesenden Vorstandsmitglieds veranlassen und ihn durch den ersten der Nachrückenden ersetzen.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, welche durch den Präsidenten oder durch einen der beiden Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß schriftlich einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident.

(6)

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidung über alle Geschäfte, welche satzungsgemäß nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

(7)

Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung des jährlichen Beitrags und über die Verwendung der finanziellen Mittel.

(8)

Der Vorstand wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten. Er bestellt die Abschlussprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 11 Das Präsidium

(1)

Das Präsidium im Sinne des § 2 BGB (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten.

(2)

Einer der Vizepräsidenten hat gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters inne.

(3)

Jedes Mitglied des Präsidiums hat alleinige Vertretungsbefugnis.

(4)

In der Ausübung seines Amtes kann das Präsidium durch weitere Mitglieder des Vorstandes unterstützt werden.

(5)

Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Vereins auf allen Ebenen, die Leitung der Geschäftsführung und die Koordinierung der Arbeit der Vorstandsmitglieder.

(6)

Das Präsidium wird durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(7)

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und hat deren Vorsitz.

(8)

Der Präsident kann vom Vorstand einmal wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist möglich, falls dies als notwendig angesehen wird. Nach Beendigung seines Mandates wird er bis zum Ende seiner Vereinszugehörigkeit Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 (1) der Satzung.

§ 12 Geschäftsführer

(1)

Die Organisation und die ordentliche Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer abgewickelt.

(2)

Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten ernannt und nach einer angemessenen Probezeit fest angestellt.

(3)

Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und dabei die Richtlinien des Präsidiums sorgfältig zu befolgen. Er ist dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

(4)

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil, sofern nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine Position betreffen.

§ 13 Die Delegierten

(1)

Die Gebietsdelegierten haben die Aufgabe mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten und insbesondere die Beziehungen zu den Mitgliedern ihres Gebiets kapillar zu entwickeln.

(2)

Sie werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt.

(3)

Die Zahl der Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

(4)

Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereins sein und für die Dauer ihres Amtes dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.

(5)

Sie treten mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen.

§ 14 Der Ehrenrat

(1)

Der Ehrenrat besteht aus drei durch den Vorstand ernannten Schiedsrichtern.

(2)

Die Ehrenräte bleiben vier Jahre im Amt und während ihrer Amtsdauer dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.

(3)

Der Ehrenrat handelt als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten unter den geschäftsführenden Organen des Vereins und unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und geschäftsführenden Organen.

(4)

Der Ehrenrat ist auch dann beschlussfähig, wenn nur zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(5)

Die streitenden Parteien dürfen nur nach einer Entscheidung des Ehrenrates den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 15 Verbandsmarkenzeichen

(1) UNITEIS e.V. hat folgendes Markenzeichen eingetragen:



(2) Kreis der zur Benutzung des Markenzeichens befugten Personen.

Nur solche Mitglieder des Verbandes sind zur Nutzung befugt, die nicht nur reisende Eishändler sind.

Die Nutzungsbefugnis setzt voraus, dass das Mitglied handwerklicher Eishersteller ist und sich zur strikten Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften und insbesondere zu einer ständigen Hygieneüberwachung verpflichtet.

(3) Grenzen der Nutzung

Die Befugnis beschränkt sich darauf, die vom Verband zur Verfügung gestellten Werbematerialien mit den aufgedruckten Markenzeichen zu gebrauchen.

Das Markenzeichen darf dagegen nicht reproduziert werden und die Benutzungsbefugnis nicht an Dritte abgetreten werden.

Für das Reproduktionsverbot kann eine Ausnahme vom Vorstand des Vereins erteilt werden, insbesondere wenn das Mitglied das Markenzeichen auf seine Eiskarte, Briefpapier, Verpackungen u.s.w. drucken möchte. Diese Ausnahmegenehmigung wird nur für den beantragten Einzelfall erteilt.

(4) Verletzung der Pflichten der Benutzer

Verletzt ein Benutzer seine Pflichten aus § 15 Absatz 2 und 3 auch nach Abmahnung weiter, so gilt dies als Ausschlussgrund aus dem Verein (§ 5).

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, Geschäftsjahr

(1)

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens und über die Art der Liquidation.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am darauf folgenden 30. September.

UNITEIS e.V. ist z.Z. im Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt unter der Reg.-Nr. VR 635 eingetragen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2003 in Longarone (Provinz Belluno) genehmigt und tritt an Stelle der vorherigen Satzung.

Uniteis

Uniteis e.V.
Kapellenstr. 15
(D) 63500 Seligenstadt
Telefon 061 82-93300
Fax 93 30 20
E-mail: uniteis@uniteis.com

Uniteis e.V.
Via della Seta, 23 int. 10-11
(I) 31029 Vittorio Veneto - TV
Tel. 0438-91 21 55
Fax 91 21 85

SITI UNITEIS e. V.:

www.uniteis.de

www.uniteis.com